

# **BGer 5A\_467/2024 vom 22. Juli 2024**

Bundesgericht, 2024-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_467\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_467_2024)

FR: TF 5A\_467/2024 du 22 juillet 2024

IT: TF 5A\_467/2024 del 22 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt ist vorliegend einzig das kantonal letztinstanzliche Scheidungsurteil ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer bringt ein ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes stehendes Anliegen vor, indem er - wie bereits in zahlreichen früheren Beschwerden - sinngemäss vorbringt, Frau und Kind seien nie gefährdet gewesen und hätten in seiner Wohnung immer Platz gehabt, weshalb es nie eines Eheschutzverfahrens bedurft habe. Er übersieht, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Getrenntleben und nach zweijährigem Getrenntleben einen solchen auf Scheidung hatte. All das kann aber vorliegend nicht mehr thematisiert werden, auch der Scheidungspunkt als solcher nicht, weil er nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens war. Angefochten werden könnte einzig die Festsetzung des Kindesunterhaltes; diesbezüglich werden aber keine Begehren gestellt und der Beschwerdeführer setzt sich auch nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten und die Gerichtskosten sind gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.